

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
6B_517/2009

Urteil vom 3. November 2009
Strafrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Schneider, präsidierendes Mitglied,
Bundesrichter Wiprächtiger, Mathys,
Gerichtsschreiber Stohner.

Parteien
Z._____,
vertreten durch Fürsprecher Ernst Schär,
Beschwerdeführer,

gegen

Y._____,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Marcel Buttlinger,
Beschwerdegegner,
Generalprokuratur des Kantons Bern, 3001 Bern,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand
Fahrlässige schwere Körperverletzung; Schadenersatz- und Genugtuung; willkürliche
Beweiswürdigung,

Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern, 1. Strafkammer, vom 19. März 2009.

Sachverhalt:

A.
Mit Urteil vom 19. März 2009 sprach das Obergericht des Kantons Bern, 1. Strafkammer, Z._____ (in Bestätigung des Urteils des Gerichtspräsidenten 18 des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen vom 23. Mai 2007) der fahrlässigen schweren Körperverletzung zum Nachteil von Y._____ schuldig und verurteilte ihn zu einer Busse von Fr. 1'000.--. Den Tatbestand der Gefährdung durch (fahrlässige) Verletzung der Regeln der Baukunde erachtete es als konsumiert. Die Zivilklage von Y._____ hiess das Gericht dem Grundsatz nach gut.

B.
Z._____ führt Beschwerde in Strafsachen mit den Anträgen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 19. März 2009 sei aufzuheben, er sei freizusprechen, und die Zivilklage sei abzuweisen. Eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Des Weiteren sei ihm eine Entschädigung für die Anwaltskosten auszurichten. Ausserdem ersucht er, seiner Beschwerde aufschiebende Wirkung zu erteilen.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

Erwägungen:

1.
Am 11. November 2002 ereignete sich auf einer Baustelle an der A._____ Strasse in Bern ein Arbeitsunfall.

1.1 Diese Baustelle war wie folgt organisiert:

Die B._____AG war als Generalunternehmerin mit dem Bau der Gebäude an der A._____Strasse betraut, wobei X._____ als Bauführer für den Rohbau verantwortlich war. Ebenfalls bei der B._____AG angestellt war D._____, welcher am Unfalltag auf der Baustelle als Kranführer im Einsatz stand.

Die B._____AG beauftragte die E._____AG als Subunternehmerin für Schalungsarbeiten. Inhaber und Sicherheitsverantwortlicher der E._____AG ist der Beschwerdeführer. Aufgrund der langjährigen Zusammenarbeit zwischen den beiden Firmen wurde auf die Ausfertigung eines schriftlichen Werkvertrags verzichtet. Hingegen unterschrieb die E._____AG einen standardisierten Massnahmenplan Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (nachfolgend MAG; vgl. vorinstanzliche Akten act. 345). Für die E._____AG waren die Angestellten F._____ und G._____ am Unfalltag mit Schalungsarbeiten auf der Baustelle betraut.

Des Weiteren beauftragte die B._____AG die H._____AG als Subunternehmerin mit dem Einbau von Türen. Innerhalb der H._____AG war I._____ für die Baustelle zuständig. Die beiden Unternehmen schlossen einen schriftlichen Werkvertrag ab, und die H._____AG unterzeichnete den MAG (vorinstanzliche Akten act. 80 ff.). Für die H._____AG arbeiteten am Unfalltag der Beschwerdegegner sowie dessen Vorgesetzter J._____ auf der Baustelle.

1.2 Die Vorinstanz geht von folgendem Unfallhergang aus:

F._____ und G._____ führten im zweiten Stock des Rohbaus Ausschaltungsarbeiten durch. Dabei mussten 3 x 7 Meter grosse Schalungselemente, welche nebeneinander an der Decke mit Stützen fixiert waren, gelöst werden. Der Kranführer der B._____AG, D._____, führte auf Anweisung des auf dem Dach stehenden G._____ die Krangabel unter die Schalungselemente und zog die Krangabel nach oben, bis das jeweilige Element auf diese Weise fixiert war, so dass F._____ die Schalungsstützen (sog. "Stüpper") lösen und entfernen konnte. Bei diesen Arbeiten löste sich an einem der Elemente eine 0,5 x 2,5 Meter grosse, angenagelte Schalttafel und fiel nach unten.

Auf einem zur Materialdeponierung bestimmten Podest, rund drei Meter über dem Nullniveau und neun Meter schräg unterhalb der Stelle, wo die Ausschaltungsarbeiten durchgeführt wurden, hielt sich zu diesem Zeitpunkt der Beschwerdegegner auf. Er war damit beschäftigt, das Spannsset bei Türen zu entfernen, welche an diesem Tag auf das Materialumschlagspodest abgeladen worden waren und die er zusammen mit J._____ im Innern des Rohbaus montieren wollte. Der Beschwerdegegner wurde von der herunterfallenden Schalttafel am Kopf getroffen.

1.3 Der Beschwerdegegner, welcher keinen Schutzhelm trug, erlitt unter anderem ein Schädelhirntrauma mit Bruch des Hinterkopfknochens und Sprengung der Knochennaht bis zur grossen Schädelöffnung. Infolge des Unfalles wurde er arbeitsunfähig. Er bezieht eine SUVA- und IV-Rente, und es ist höchst ungewiss, ob er je wieder einer Erwerbstätigkeit wird nachgehen können.

Das beim Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern eingeholte Aktengutachten ergab, dass ein Arbeitshelm die auf den Kopf einwirkende kinetische Energie nur minimal hätte reduzieren können, und dass mit Helm ein praktisch identisches Verletzungsbild entstanden wäre.

1.4 Mit Urteil vom 23. Mai 2007 sprach der Gerichtspräsident 18 des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen I._____ von der Anschuldigung der fahrlässigen schweren Körperverletzung frei, weil die ihm vorgeworfenen Sorgfaltspflichtverletzungen, nämlich die ungenügende Information über die Helmtragepflicht und deren Nichtdurchsetzung, für die Verletzungen des Beschwerdegegners nicht von Relevanz waren. Hingegen wurde er der Gefährdung durch (fahrlässige) Verletzung der Regeln der Baukunde im Sinne von Art. 229 Abs. 2 StGB schuldig erklärt. Dieses Urteil ist in Rechtskraft erwachsen.

1.5 X._____ wurde vom Obergericht des Kantons Bern mit Urteil vom 19. März 2009 (in Bestätigung des Urteils des Gerichtspräsidenten 18 des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen vom 23. Mai 2007) wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung schuldig gesprochen und zu einer Busse von Fr. 800.-- verurteilt. Das Obergericht sah es als erstellt an, dass X._____ es unterlassen hatte, seine Mitarbeiter anzuweisen, das Materialumschlagspodest während der Ausschaltungsarbeiten der Firma E._____AG mittels eines Trassierbands abzusichern.

Mit Urteil vom 3. November 2009 bestätigte das Bundesgericht diesen Schuldspruch (6B_516/2009).

1.6 Dem Beschwerdeführer wird demgegenüber zur Last gelegt, er habe es unterlassen, einen Mitarbeiter zur Sicherung des Gefahrenbereichs einzusetzen.

2.

2.1 Der Beschwerdeführer rügt eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung (vgl. insbesondere Beschwerde S. 6 - 20).

2.2 Art. 9 BV gewährleistet den Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür behandelt zu werden. Auf dem Gebiet der Beweiswürdigung ist die Kognition des Bundesgerichts auf Willkür beschränkt. Willkür in der Beweiswürdigung liegt vor, wenn die Behörde in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen (BGE 134 I 140 E. 5.4). Dass das angefochtene Urteil mit der Darstellung des Beschwerdeführers nicht übereinstimmt oder eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, genügt praxisgemäss für die Begründung von Willkür nicht (BGE 131 IV 100 nicht publ. E. 4.1; 127 I 54 E. 2b).

Wird eine willkürliche Beweiswürdigung gerügt, reicht es nicht aus, wenn der Beschwerdeführer zum Beweisergebnis frei plädiert und darlegt, wie seiner Auffassung nach die vorhandenen Beweise richtigerweise zu würdigen gewesen wären, wie er dies in einem appellatorischen Verfahren mit freier Rechts- und Tatsachenüberprüfung tun könnte. Er muss gemäss ständiger Rechtsprechung vielmehr aufzeigen, inwiefern die angefochtene Beweiswürdigung die Verfassung dadurch verletzen sollte, dass sie im Ergebnis offensichtlich unhaltbar wäre (vgl. BGE 129 I 49 E. 4; 128 I 81 E. 2; 127 I 38 E. 3c).

2.3 Was der Beschwerdeführer gegen die Beweiswürdigung der Vorinstanz vorbringt, ist nicht geeignet, Willkür darzutun. Er stellt den Ausführungen im angefochtenen Urteil lediglich seine eigene Sichtweise gegenüber, ohne näher zu erörtern, inwiefern der Entscheid (auch) im Ergebnis schlechterdings unhaltbar sein sollte.

Die Vorinstanz kommt nach eingehender Würdigung der Aussagen der Beteiligten willkürfrei zum Schluss, der Beschwerdegegner sei nicht im Moment des Betretens des Podests, sondern erst beim Lösen des Spannsatzes von der Schalttafel getroffen worden, wobei er sich nicht bewusst gewesen sei, sich in einem Gefahrenbereich aufzuhalten. Nicht unhaltbar ist des Weiteren die Feststellung im angefochtenen Urteil, es könne als erstellt gelten, dass der Beschwerdegegner keinen Warnruf seitens F. _____ gehört habe (vgl. angefochtenes Urteil S. 10 - 12).

2.4 Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, die Beweiswürdigung im angefochtenen Urteil sei (auch deshalb) unhaltbar, weil die Vorinstanz ohne Grund vom schlüssigen und eindeutigen Gutachten des Bauexperten K. _____ abgewichen sei und willkürlich gefolgert habe, vorliegend hätten die Ausschaltungsarbeiten von drei Mitarbeitern der E. _____ AG vorgenommen werden müssen.

Angesichts der verschwindend kleinen Möglichkeit des Herunterfallens einer Schalttafel habe keine spezielle, den Einsatz eines dritten Mitarbeiters erfordernde Gefährdungssituation vorgelegen. Im Übrigen seien die Arbeiten am Unfalltag einzig deshalb nur zu zweit statt wie üblich zu dritt ausgeführt worden, weil sein Bruder, welcher für die Instruktion und Überwachung von F. _____ und G. _____ zuständig gewesen sei, krankheitshalber gefehlt habe. Zudem hätten die an diesem Tag auf dem Podest zwischengelagerten Türen dort gar nicht deponiert werden dürfen, weshalb auch nicht mit Personen auf dem Podest habe gerechnet werden müssen (Beschwerde S. 13 ff.).

2.5 Die Vorinstanz würdigt die Expertise von K. _____ nicht willkürlich. Dieser führte aus, aus Gründen der Sicherheit genügte bei Ausschaltungsarbeiten zwei Mitarbeiter, sofern nicht eine spezielle Gefährdungssituation bestehe (Expertise von K. _____ vom 15. April / 2. Juni 2008, vorinstanzliche Akten act. 810). Auf entsprechende Zusatzfrage präziserte der Gutachter, von einer Gefährdungssituation sei insbesondere auszugehen, wenn damit gerechnet werden müsse, dass Personen den Gefahrenbereich trotz einer entsprechenden Abschränkung betreten würden (Stellungnahme von K. _____ vom 16. September 2008, vorinstanzliche Akten act. 855).

Gestützt auf diese Ausführungen konnte die Vorinstanz ohne Verstoss gegen Art. 9 BV folgern, es habe mit Personen im Gefahrenbereich gerechnet werden müssen, zumal das Podest frei zugänglich gewesen sei (vgl. angefochtenes Urteil S. 19). Diese Schlussfolgerung wird auch durch das

Zusatzgutachten der SUVA gestützt, wonach für das Ausschalen der ersten, die Fassade überragenden Schalungstische aus Sicherheitsgründen drei Arbeiter erforderlich seien. Zudem sei der Einsatz einer dritten Person zwecks Überwachung des Gefahrenbereichs beim Lösen der Schalung durchaus verhältnismässig (Zusatzgutachten der SUVA vom 13. Dezember 2007, vorinstanzliche Akten act. 718 f.). Diese Einschätzung basiert auf der Überlegung, dass der "Ausschaler" und der "Krandirigent" ihre Aufmerksamkeit nicht gleichzeitig auf das Lösen der Schalung respektive das Dirigieren des Krans und den Gefahrenbereich richten können (angefochtenes Urteil S. 19). Soweit der Beschwerdeführer der SUVA in diesem Zusammenhang pauschal Parteilichkeit vorwirft (vgl. Beschwerde S. 14), substantiiert er seine Rüge nicht näher.

3.

Dem Beschwerdeführer wird vorgeworfen, die Tatbestände der fahrlässigen schweren Körperverletzung (Art. 125 Abs. 2 StGB) und der Gefährdung durch fahrlässige Verletzung der Regeln der Baukunde (Art. 229 Abs. 2 StGB) durch pflichtwidriges Unterlassen erfüllt zu haben.

3.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, es fehle an einer Garantenstellung. Entgegen den Ausführungen im angefochtenen Urteil fänden die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes, der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz und der Bauarbeitenverordnung ausschliesslich auf Personen Anwendung, welche durch einen Arbeitsvertrag verbunden seien. Der Beschwerdegegner aber sei nicht bei der E._____AG, sondern bei der H._____AG angestellt gewesen. Des Weiteren könne ihm keine Sorgfaltspflichtverletzung angelastet werden, da die Arbeiten mit dem Einsatz von zwei Mitarbeitern "lege artis" ausgeführt worden seien. Auch habe er weder voraussehen können, dass sich der Beschwerdegegner auf dem Podest aufhalte und von der ungewöhnlich fallenden Schalttafel getroffen werde, noch dass sein Bruder infolge Krankheit ausfalle. Ohnehin stehe aber keineswegs fest, dass der Unfall bei dessen Anwesenheit auf der Baustelle hätte vermieden werden können. Die Vorinstanz hätte mithin spätestens die Relevanz einer allfälligen Sorgfaltspflichtverletzung für den Erfolgseintritt verneinen müssen (Beschwerde S. 21 - 29).

3.2 Die Vorinstanz erwägt, aus dem zwischen der B._____AG als Bauherrin und der E._____AG als Subunternehmerin abgeschlossenen MAG, welcher integrierender Bestandteil des Werkvertrags gebildet habe, ergebe sich, dass die beiden Unternehmen gemeinsam für die Sicherheit der beim Bau beschäftigten Personen verantwortlich gewesen seien. Der Beschwerdeführer als Sicherheitsbeauftragter habe es fahrlässig unterlassen, für die Ausschalarbeiten drei Mitarbeiter einzusetzen (vgl. angefochtenes Urteil S. 15 - 21 mit Verweis auf die erstinstanzliche Urteilsbegründung). Hätte einer der drei Arbeiter das Podest überwacht, wäre der voraussehbare Unfall mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden worden (vgl. angefochtenes Urteil S. 29 f. mit Verweis auf die erstinstanzliche Urteilsbegründung).

3.3

3.3.1 Gemäss Art. 229 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser Acht lässt und dadurch wesentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden. Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe nach Abs. 2 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Die Tathandlung besteht in der Nichtbeachtung von anerkannten Regeln der Baukunde bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes. Der Tatbestand kann sowohl durch aktives unsachgemäßes Handeln als auch durch Unterlassen gebotener Schutzmassnahmen erfüllt werden. Art. 229 StGB statuiert im Ergebnis eine Garantenstellung des Täters, indem er Personen, die im Rahmen der Leitung oder Ausführung von Bauwerken Gefahren schaffen, anhält, für ihren Verantwortungsbereich die Sicherheitsregeln einzuhalten (Bruno Rolli/Petra Fleischanderl, Basler Kommentar StGB II, 2. Aufl. 2007, Art. 229 N. 7; Franz Riklin, Zum Straftatbestand des Art. 229 StGB, Baurecht 1985, S. 45). Die Bestimmung von Art. 229 StGB beschränkt dabei aufgrund ihrer Konzeption als echtes Sonderdelikt die Strafbarkeit von vornherein auf Personen, bei denen eine Garantenstellung aus Ingerenz zu bejahen ist (Urteil des Bundesgerichts 6P.58/2003 vom 3. August 2004 E. 5.2, in: Pra 2005 Nr. 29 S. 214).

Die mit der Leitung oder Ausführung eines Bauwerks betrauten Personen können nicht für sämtliche Missachtungen von Vorschriften auf einer Baustelle strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, sondern es ist in jedem Einzelfall abzuklären, wie weit der Aufgabenkreis und somit der Verantwortungsbereich der Beteiligten reichen (BGE 109 IV 15 E. 2a). Dies bestimmt sich auf Grund gesetzlicher Vorschriften, vertraglicher Abmachungen oder der ausgeübten Funktionen sowie nach

den konkreten Umständen (Roelli/Fleischanderl, a.a.O., Art. 229 N. 18; Riklin, a.a.O., S. 46; Felix Bendel, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei der Verletzung der Regeln der Baukunde [Art. 229 StGB], Diss. Genf 1960, S. 42 ff.). Die Unterscheidung verschiedener Verantwortlichkeitsbereiche ist eine Folge der beim Bau unumgänglichen Arbeitsteilung, wobei sich die einzelnen Tätigkeiten häufig nicht scharf voneinander abgrenzen lassen, so dass bei einer festgestellten Verletzung von Regeln der Baukunde die strafrechtliche Verantwortung nach Art. 229 StGB oft mehrere Personen gleichzeitig trifft (Urteil des Bundesgerichts 6P.58/2003 vom 3. August 2004 E. 6.1, in: Pra 2005 Nr. 29 S. 214; BGE 104 IV 96 E. 4; Riklin, a.a.O., S. 46 f.). Eine Entlastung mit dem Hinweis auf die gleichartige Untätigkeit eines andern ist nicht möglich (vgl. hierzu Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 3. Aufl. 2005, S. 476).

Diese Grundsätze sind auf den Tatbestand von Art. 125 Abs. 2 StGB übertragbar. Insbesondere lässt sich die Garantenstellung aus den gleichen Erwägungen wie beim Tatbestand von Art. 229 StGB begründen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6P.58/2003 vom 3. August 2004 E. 5 und 6, in: Pra 2005 Nr. 29 S. 214).

Der fahrlässigen Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 2 StGB in Verbindung mit Art. 12 Abs. 3 StGB ist schuldig zu sprechen, wer einen Menschen aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit am Körper oder an der Gesundheit schwer schädigt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beobachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Art. 229 StGB ist neben Art. 125 StGB anwendbar, wenn eine Person wegen Nichteinhaltens der Regeln der Baukunde verletzt wurde, während andere Personen nur gefährdet wurden (Urteil 6S.181/2002 vom 30. Januar 2003 E. 3.2.2; BGE 109 IV 125 E. 2, 101 IV 28 E. 3; Roelli/Fleischanderl, a.a.O., Art. 229 N. 48).

3.3.2 Ein Verhalten ist sorgfaltswidrig und damit fahrlässig, wenn der Täter im Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen, und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat. Wo besondere Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der dabei zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften (vgl. BGE 130 IV 7 E. 3.3; BGE 127 IV 34 E. 2). Bei der Bestimmung des im Einzelfall anzuwendenden Massstabes sorgfaltsgemässen Verhaltens kann auf die Bestimmungen zurückgegriffen werden, die der Unfallverhütung und der Sicherheit dienen. So indiziert etwa die Nichteinhaltung der gestützt auf Art. 83 UVG erlassenen Vorschriften über technische Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen in aller Regel eine Sorgfaltswidrigkeit (BGE 114 IV 173 E. 2a).

Wurde die nach den Umständen geforderte Sorgfalt nicht angewendet, ist anhand der persönlichen Verhältnisse zu überprüfen, ob neben der objektiven auch die subjektive Sorgfaltspflicht verletzt wurde. Es wird danach gefragt, was ein gewissenhafter und besonnener Mensch mit der Ausbildung und den individuellen Fähigkeiten der beschuldigten Person in der fraglichen Situation getan oder unterlassen hätte. Es kommt mithin auf die individuelle Voraussehbarkeit des Erfolgs an.

Voraussetzung der Strafbarkeit ist ferner die Vermeidbarkeit des Erfolgs. Beherrschbar ist ein Geschehensablauf nur, wenn der Täter die Fähigkeit hat, das mit seinem Verhalten verbundene Risiko auszuschalten, sei es durch entsprechende Vorsichtsmassnahmen, sei es auch, wo dies nicht möglich ist, durch Unterlassen der riskanten Handlung. Auch hier kommt es auf die individuellen Fähigkeiten des Täters an.

3.4

3.4.1 Art. 229 StGB statuiert, wie dargelegt, im Ergebnis eine Garantenstellung, indem er Personen, die im Rahmen der Leitung oder Ausführung von Bauwerken Gefahren schaffen, anhält, für ihren Verantwortungsbereich die Sicherheitsregeln einzuhalten (E. 3.3.1).

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers finden zudem die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes, der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz und der Bauarbeitenverordnung Anwendung (siehe sogleich E. 3.4.2.1).

3.4.2

3.4.2.1 Zur Bestimmung des sorgfaltsgemässen Verhaltens kann, wie aufgezeigt, auf gesetzliche Bestimmungen zurückgegriffen werden, welche der Unfallverhütung und der Sicherheit auf Baustellen dienen. Anwendung finden insbesondere die Art. 83 UVG i.V.m. Art. 11 der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV; SR 832.311.141).

Nach Art. 11 BauAV sind bei übereinanderliegenden Arbeitsplätzen Massnahmen zu treffen, damit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf unten liegenden Arbeitsplätzen nicht durch herabfallende Gegenstände oder Materialien gefährdet werden. In Art. 1 Abs. 2 BauAV wird auf die Verordnung über die Unfallverhütung (VUV; SR 832.30) verwiesen. Soweit an einem Arbeitsplatz Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mehrerer Betriebe tätig sind, haben deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gestützt auf Art. 9 Abs. 1 VUV die zur Wahrung der Arbeitssicherheit erforderlichen Absprachen zu treffen und die notwendigen Massnahmen anzuordnen. Sie haben sich gegenseitig und ihre jeweiligen Arbeitnehmenden über die Gefahren und die Massnahmen zu deren Behebung zu informieren (zu Art. 9 VUV vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_675/2007 vom 20. Juni 2006 E. 2). Aus diesen Bestimmungen lässt sich eine Pflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ableiten, auch für die Arbeitssicherheit von Beschäftigten anderer Unternehmen besorgt zu sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6P.58/2003 vom 3. August 2004 E. 6.3, in: Pra 2005 Nr. 29 S. 214; BGE 101 IV 28 E. 2).

Ferner muss die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber gestützt auf Art. 5 Abs. 1 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge, ArGV 3) dafür sorgen, dass alle in ihrem bzw. seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmenden, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmenden eines anderen Betriebs, ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Massnahmen der Gesundheitsvorsorge zu deren Verhütung.

Soweit sich der Beschwerdeführer auf das Urteil 6P.121/2006 E. 2.4 vom 7. Dezember 2006 beruft und daraus ableiten will, allfällige Sicherungspflichten bestünden nur gegenüber firmeneigenen Arbeitnehmenden, kann ihm nicht gefolgt werden, stand doch das Opfer in jenem Fall in keinerlei Subordinationsverhältnis, sondern war Inhaber einer unabhängigen Unternehmung.

3.4.2.2 Die gesetzlichen Pflichten werden durch den MAG konkretisiert. Gemäss diesem Massnahmenplan war die E._____AG verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen alle Vorkehrungen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und nach den gegebenen Verhältnissen angemessen sind. Der MAG sieht weiter vor, dass der Subunternehmer und der Auftraggeber bei der Ausführung ihrer Aufgaben die Sicherheit der beim Bau beschäftigten Personen zu gewährleisten haben. Der Subunternehmer trifft dabei die erforderlichen Massnahmen zur Unfallprävention und zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden; der Auftraggeber hat ihn diesbezüglich zu unterstützen (vorinstanzliche Akten act. 81). Die B._____AG und die E._____AG waren folglich gemeinsam für die Sicherheit auf der Baustelle verantwortlich.

3.4.2.3 Durch die Ausschaltungsarbeiten wurden Personen, die sich im Gefahrenbereich aufhielten, durch mögliche herabfallende Gegenstände gefährdet. Da eine spezielle Gefährdungssituation vorlag, hätte der Beschwerdeführer als Sicherheitsverantwortlicher der E._____AG drei Mitarbeiter einsetzen müssen, um seinen gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen zur Gewährleistung der Sicherheit der auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmenden nachzukommen.

Nicht zu entlasten vermag ihn insbesondere, dass er keine Kenntnis von der krankheitsbedingten Abwesenheit seines Bruders als dritten Mitarbeiter hatte, ist es doch Sache des Sicherheitsverantwortlichen, bereits im Vorfeld die Stellvertretung für Krankheitsfälle zu regeln und so die Schaffung eines Sicherheitsrisikos zu verhindern.

3.4.3 Die Vorinstanz stellt weiter willkürfrei fest, das Hinunterfallen von Schalttafeln stelle ein bekanntes Risiko dar, selbst wenn sich dieses glücklicherweise selten verwirkliche (angefochtenes Urteil S. 17). Da auf dem Stockwerk, auf welchem sich das frei zugängliche Podest befand, gearbeitet wurde, musste der Beschwerdeführer damit rechnen, dass eine auf der Baustelle beschäftigte Person das Podest betreten könnte, zumal dort Türen zwischengelagert waren. Ein die Voraussehbarkeit des Erfolgeintritts unterbrechendes Selbstverschulden des Beschwerdegegners liegt nicht vor (vgl. zum Ganzen auch E. 2.5 hiavor).

3.4.4 Hätte ein dritter, vom Beschwerdeführer entsprechend instruierter Mitarbeiter den Gefahrenbereich überwacht, hätte er den auf das Podest hinaustretenden Beschwerdegegner rechtzeitig warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereichs auffordern können, so dass der Unfall mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden worden wäre.

3.5 Da neben dem verletzten Beschwerdegegner keine weiteren Personen gefährdet wurden, wird der vom Beschwerdeführer ebenfalls erfüllte Tatbestand der fahrlässigen Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde gemäss Art. 229 Abs. 2 StGB durch den Tatbestand der fahrlässigen schweren Körperverletzung konsumiert.

Im Zivilpunkt erhebt der Beschwerdeführer keine Rügen.

4.

Die Beschwerde ist vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die bundesgerichtlichen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 4'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Bern, 1. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 3. November 2009

Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidiierende Mitglied: Der Gerichtsschreiber:

Schneider Stohner